

FINARIS
Allgemeiner Teil der Vertragsbedingungen
und Lizenzbestimmungen.

Teil A – Allgemeiner Teil und Lizenzbestimmungen.

Teil I: Allgemeine Regelungen

§ 1 Vertragsgegenstand

Das Unternehmen FINARIS bietet seinen Kunden Softwarelösungen und Beratungsdienstleistungen an.

Diese Vertragsbedingungen beinhalten die allgemeinen Regelungen für die Verträge, die mit dem Kunden geschlossen werden sowie die Regelungen für die Übertragung der Nutzungsrechte an der Software.

§ 2 Vertragsbestandteile und Definitionen

(1) Es gelten im Falle von Widersprüchen in der hier aufgeführten Reihenfolge:

(a) Das/die letzte aktuelle schriftliche Angebot/Auftragsbestätigung von FINARIS.

(b) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FINARIS, gegliedert in die Teile

- Teil B (Verkauf von Software)
- Teil C (Softwarewartungsvertrag)
- Teil D (Miete)
- Teil E (Datenschutzerklärung für die Auftragsverarbeitung).

(c) Dieser Vertragstext.

(2) Abwehrklausel

Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

(3) Sofern Garantievereinbarungen zwischen dem Hersteller und dem Kunden zustande kommen, gelten die AGB des Herstellers. Sofern FINARIS Standardsoftware von einem Hersteller liefert, nach dessen AGB der Abschluß eines Lizenzvertrags direkt zwischen dem Kunden und dem Hersteller erforderlich ist, um weitere Software Releases (Patches, Updates, Upgrades) zu erhalten, werden dessen Lizenzbestimmungen in den Vertrag einbezogen.

(4) Definitionen

FINARIS

Allgemeiner Teil der Vertragsbedingungen und Lizenzbestimmungen.

(a.) Software bezeichnet die von FINARIS erstellte Software in der angebotenen Version, die in der beschriebenen Systemumgebung ablauffähig ist.

(b.) Angepaßte Software: Nur die Software, die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses für den Kunden erstellt wird.

(c.) Systemumgebung: Der Begriff Systemumgebung bezeichnet die zum Betrieb der Software erforderliche Hardware und Software. Es gelten die Systemvoraussetzungen, die im Angebot genannt sind.

(d.) Fehlerklassen

Auftretende Fehler werden als betriebsverhindernde, betriebsbehindernde oder sonstige Fehler eingeordnet. Die Einordnung erfolgt durch FINARIS unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden.

(aa.) Ein betriebsverhindernder Fehler liegt vor, wenn die Nutzung einer wesentlichen Funktion des Programms unmöglich ist. Wesentlich sind alle Funktionen, die der Kunde unbedingt benötigt, um den mit dem Programm verbundenen und aus dem Vertragszweck ersichtlichen Zweck erreichen zu können.

(bb.) Ein betriebsbehindernder Fehler liegt vor, wenn die Nutzung eines Programms nur stark eingeschränkt möglich ist und die Fehlfunktion nicht durch vertretbare wirtschaftliche und organisatorische Maßnahmen umgangen werden kann.

(cc) Betriebseinschränkende Fehler

Wichtige Funktionen des Programms sind nicht verfügbar, es steht jedoch eine Umgehungslösung zur Verfügung oder weniger bedeutsame Funktionen sind, ohne dass eine zumutbare Umgehungslösung zur Verfügung steht, nicht verfügbar. Der Betrieb des Kunden ist ungeachtet der eingesetzten Umgebung oder des eingesetzten Produktes lediglich von geringfügigen Beeinträchtigungen der Funktionalität betroffen.

(dd) Nicht wesentliche, sonstige Fehler sind leichte Fehler, die keine entscheidende Auswirkung auf die Nutzbarkeit der Software haben.

(e.) Lieferung

Der Kunde erhält von FINARIS eine Mail, in der ihm die Adresse eines Links mitgeteilt wird, unter dem er die Software und die erforderliche Bedienungsanleitung herunterladen kann. Die Lieferung ist erfolgt, wenn dem Kunden diese Mail zugegangen ist und die Software samt Bedienungsanleitung zum Download bereitsteht.

(f.) Rücksicherbarkeit

Die Daten müssen so gesichert werden, dass sie mit vertretbarem Zeit- und

FINARIS
Allgemeiner Teil der Vertragsbedingungen
und Lizenzbestimmungen.

Arbeitsaufwand wieder auf dem ursprünglichen Speichermedium installiert werden können. Außerdem ist sicherzustellen, dass die Daten innerhalb eines angemessenen Zeitraums wieder im Produktivbetrieb aktiv genutzt werden können.

§ 3 Gefahrübergang / Höhere Gewalt

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs des Werkes geht mit der Übergabe auf den Kunden über.

(2) Wird die FINARIS an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die sie trotz der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann und nicht zu vertreten hat, z.B.

- Betriebsstörungen,
- behördliche Eingriffe,
- Kriege, Naturkatastrophen, Anschläge,
- Energieversorgungsschwierigkeiten,
- Streik oder Aussperrung,

(3) sei es, dass diese Umstände im Bereich der FINARIS oder im Bereich ihrer Lieferanten eintreten, verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang, maximal aber um die Zeitspanne von acht Wochen.

(4) Wird durch die oben genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, den die FINARIS nicht zu vertreten hat, so wird die FINARIS von ihren Leistungsverpflichtungen befreit.

§ 4 Vergütung

(1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem/der Angebot/Auftragsbestätigung.

(2) Alle Zahlungsmodalitäten sind in der Auftragsbestätigung bzw. dem Angebot geregelt.

(3) Reisekosten und Spesen sind - soweit nicht anders vereinbart - gesondert zu vergüten.

(4) Alle Preise verstehen sich als Nettopreise und sind zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen.

(5) Der Kunde hat die Pflicht, alle mit dem Erwerb und der Nutzung der Software zu zahlenden öffentlichen rechtlichen Abgaben selbst abzuführen und die erforderlichen Erklärungen selbst auf eigene Initiative hin gegenüber den befugten Stellen abzugeben.

(6) Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

FINARIS
Allgemeiner Teil der Vertragsbedingungen
und Lizenzbestimmungen.

(7) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, das nicht auf einem Recht aus diesem Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen. Die Erklärung der Aufrechnung ist nur mit solchen Forderungen zulässig, die entweder von der FINARIS unbestritten oder deren Bestehen rechtskräftig durch ein Gericht oder Schiedsgericht festgestellt wurde.

§ 5 Vorbehalt

(1) FINARIS behält sich die Übertragung der Nutzungsrechte an der dem Kunden gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Auslieferung bestehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel gilt der Vorbehalt bis zu deren Einlösung. Nutzungsrechte gehen erst mit der vollständigen Zahlung auf den Kunden über.

(2) Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Vorbehalts durch FINARIS nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, FINARIS teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit.

(3) Der Kunde erhält von FINARIS bis zur vollständigen und vorbehaltslosen Zahlung der vereinbarten Summe einen Lizenzkey, der dem Kunden ein zeitlich beschränktes Recht zur Nutzung der Software in dem vertraglich vereinbarten Umfang ermöglicht. Bei Geltendmachung des Vorbehalts durch FINARIS erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software, es sei denn FINARIS teilt dem Kunden etwas anderes mit. Sämtliche vom Kunden angefertigten Programmkopien müssen in diesem Fall gelöscht werden. Sofern der Kunde Ansprüche auf Minderung oder Zurückbehaltung berechtigterweise geltend macht, wird FINARIS den Vorbehalt nicht erklären. Sobald der Kunde die ihm obliegende Zahlungsverpflichtung erfüllt, erhält er von der FINARIS Lizenzkeys, die ihm die zeitlich unbegrenzte Nutzung der Software ermöglichen.

§ 6 Haftung

(1) Eine Nutzung des Systems vor der Nutzung im „Produktivbetrieb“ erfolgt ausschließlich auf Risiko des Kunden. FINARIS übernimmt keine Haftung für entgangene Gewinne, Datenverluste etc.

(2) Dem Kunden obliegt außerdem die Pflicht, die Daten mindestens einmal täglich zu sichern und die Rücksicherbarkeit der Daten ist zu prüfen. Die Datensicherung hat nach dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen. Die durchzuführende Datensicherung schließt die installierten Software-Komponenten mit ein. Die Haftung der FINARIS für die Wiederherstellung von Daten wird der Höhe nach auf die Kosten beschränkt, die notwendig sind, um die Daten wiederherzustellen, wenn sie in der von dem Kunden angegebenen Art und Weise gesichert werden oder in sonstiger Weise aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

(3) Schadensersatzansprüche, die als Gewährleistungsrechte geltend gemacht

FINARIS

Allgemeiner Teil der Vertragsbedingungen und Lizenzbestimmungen.

werden, verjähren 12 Monate nach der Abnahme bzw. Lieferung der Software. Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit oder der Verletzung einer Garantiezusage ergeben, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 7 Geheimhaltung

(1) Beide Parteien sichern sich gegenseitig zu, dass sie während der Laufzeit dieses Vertrages und zwei Jahre lang danach alle Informationen, Dokumente und Daten, die ihnen von der anderen Vertragspartei zur Kenntnis gebracht worden bzw. im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangt sind und die nicht explizit als „offen“ gekennzeichnet oder deklariert sind („vertrauliche Informationen“), als ihnen anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln und sie weder aufzeichnen noch an Dritte weitergeben oder verwerten, solange und soweit diese Informationen, Dokumente und Daten den Parteien nicht bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder

(a.) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies eine der Parteien zu vertreten hat, oder

(b.) einer der Parteien von einem Dritten rechtmäßigerweise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder von dem überlassenen Unternehmen zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind, oder

(c.) nach gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften oder aufgrund einer unanfechtbaren gerichtlichen Entscheidung offen gelegt werden müssen, wenn der offenlegenden Vertragspartei dieses Erfordernis unverzüglich bekannt gegeben wird und der Umfang der Offenlegung soweit wie möglich eingeschränkt wird.

(2) Beide Parteien sowie die mit ihnen gem. § 15 AktG verbundenen Unternehmen sind verpflichtet und werden ihre Mitarbeiter verpflichten, die bei der Durchführung des vorliegenden Vertrages bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des jeweiligen Vertragspartners vertraulich zu behandeln und insbesondere Unterlagen nicht Dritten zugänglich zu machen.

(3) Auf Verlangen werden beide Parteien bei Beendigung der Zusammenarbeit alle vertraulichen Informationen unwiederbringlich löschen oder an die jeweils andere Vertragspartei zurückgeben. Auf Anfrage einer Vertragspartei ist die Löschung schriftlich zu bestätigen. Die Verpflichtungen nach diesem Abschnitt zur Geheimhaltung und Datenschutz bleiben auch nach Beendigung dieses Rahmenvertrages oder vollständigen Abwicklung des Vertrags bestehen.

(4) Diese Bestimmungen gelten voll umfänglich für alle eingesetzten Mitarbeiter von FINARIS.

(5) FINARIS hat ferner sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung und Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung

FINARIS

Allgemeiner Teil der Vertragsbedingungen und Lizenzbestimmungen.

auf das Datengeheimnis ist vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit der Mitarbeiter vorzunehmen und Kunde auf Verlangen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für Mitarbeiter von eingeschalteten Subunternehmern.

(6) Der Kunde hat sicherzustellen, dass alle von FINARIS als „Vertraulich“ bezeichneten Dokumente, Dokumentationen oder so bezeichnete Dateien oder Programme strikt nur dem Personenkreis zugänglich gemacht werden, der unmittelbar mit der Software arbeitet und/oder mit ihrer Administration zu tun hat.

(7) Die Parteien verpflichten sich ferner, strengstes Stillschweigen über den gesamten Inhalt dieses Vertrages und der anderen Vertragsteile zu bewahren. Ausgenommen davon sind Rechtsbeistände des Auftragnehmers, welche schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Davon ausgenommen ist die Offenlegung im Falle eines Rechtsstreites zwischen den Parteien.

§ 8 Abwerbverbot

(1) Die Parteien und die mit ihnen verbundenen Unternehmen gem. § 15 AktG verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung, direkte Beauftragung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder freien Mitarbeitern der anderen Partei ohne vorherige Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners während der Vertragsbeziehung und für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit. Zu unterlassen ist ebenfalls die unter Verletzung der Regeln des lautereren Wettbewerbs erfolgende Abwerbung der Mitarbeiter. Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit seinen Kunden/Auftragnehmern eine dem Regulierungsinhalt dieser Klausel gleichartige Vereinbarung zu treffen.

(2) Bei Verletzung einer der oben genannten Bestimmungen wird für jeden Einzelfall eine Zahlung an den geschädigten Partner in Höhe von Euro 100.000 € fällig. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt davon unberührt.

§ 9 Allgemeines

(1) Sollte eine Bestimmung des Teil A oder der jeweiligen Ergänzungsvereinbarungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt werden.

(2) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Garantiezusagen und Abmachungen, sind schriftlich niederzulegen.

(3) Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Frankfurt als Gerichtsstand vereinbart.

FINARIS
Allgemeiner Teil der Vertragsbedingungen
und Lizenzbestimmungen.

Teil II: Lizenzbestimmungen

- Abschnitt I - Allgemeine Regelungen -

§ 10 Gegenstand der Lizenzbedingungen

(1) Gegenstand dieser Lizenzbedingungen ist das vertragsgegenständliche Programm, bestehend aus der Kopie des jeweiligen Computerprogramms im Objektcode und einem Exemplar der dazugehörigen Dokumentation in elektronischer Form. Die Dokumentation besteht aus den von FINARIS herausgegebenen elektronischen Anwenderhilfen und Beschreibungen. Die Software Produkte werden dem Kunden in elektronischer Form bereitgestellt.

(2) Diese Lizenzbedingungen gelten für sämtliche Versionen der Software Produkte, einschließlich Vollversionen, Upgrades und Updates und anderen Releases. Zu diesen Produkten gehört nicht nur die Software im Objektcode, sondern auch die dazugehörigen Bedienungsanleitungen und Dokumentationen.

(3) Ein Anspruch auf Übertragung des Programms im Sourcecode und dessen Dokumentation besteht nicht.

(4) Sofern nicht-proprietäre Software (OPEN SOURCE) Gegenstand des Vertrags ist, beschränkt sich die Funktion der FINARIS in diesen Fällen darauf, dem Kunden den besten Weg zur Beschaffung der Software zu benennen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Verwendung und Bearbeitung der nicht proprietären Software nur möglich ist, wenn der Kunde die Vertragsbedingungen, die der Nutzung der nicht-proprietären Software zugrunde liegen, voll umfänglich beachtet. FINARIS wird den Kunden bei Bedarf über bestehende Nutzungsbeschränkungen hinweisen. FINARIS wird im Falle einer Bearbeitung solcher Software nur im Auftrag des Kunden tätig. Der Kunde selbst ist „Author“ im Sinne der Vertragsbedingungen, die der Verwendung der nicht-proprietären Software zugrunde liegen und wird FINARIS von allen Schäden freihalten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde diese Vertragsbedingungen nicht einhält.

§ 11 Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte an den FINARIS Software Produkten

(1) Die Software Produkte der FINARIS sind durch Urheberrechtsgesetze und Bestimmungen internationaler Übereinkommen sowie sonstige Gesetze zum Schutze des geistigen Eigentums und von Geschäftsgeheimnissen geschützt. Die FINARIS und seine Vorlieferanten sind Inhaber sämtlicher Rechte, insbesondere der Urheberrechte an den Software Produkten. Die Verletzung dieser Schutzrechte stellt eine wesentliche Rechtsverletzung dar, gegen die die FINARIS alle ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen wird.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software Produkte einschließlich der Dokumentation angebrachte Schutzrechtshinweise, insbesondere Copyright-Vermerke oder Marken sowie Seriennummern, zu verändern oder zu entfernen.

FINARIS
Allgemeiner Teil der Vertragsbedingungen
und Lizenzbestimmungen.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, Lizenzcodes, d. h. Codes, die den Zugang zu den Software Produkten ermöglichen, oder andere Sicherungsmechanismen aufzubrechen, zu entfernen, zu umgehen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen.

§ 12 Umfang der Nutzungsrechte des Kunden

(1) Der Kunde erhält ein nicht ausschließliches Recht, die ihm überlassene Software Produkte zur bestimmungsgemäßen Ausführung und zum eigenen Gebrauch im Rahmen seines Geschäftsbetriebs zu nutzen. Nutzung zum eigenen Gebrauch im Rahmen des eigenen Geschäftsbetriebs bedeutet, dass die Software Produkte durch Arbeitnehmer oder freie Mitarbeiter des Kunden zur Verarbeitung der Daten des Kunden vervielfältigt werden dürfen. Vervielfältigung bedeutet die dauerhafte Speicherung des Programmes auf einem hierzu geeigneten Medium oder in nicht dauerhafter Form in den Arbeitsspeicher eines Computers. Sonstigen Dritten darf Zugang zu den Software Produkten nur in dem Umfang gewährt werden, der zur Änderung von Daten des Kunden notwendig ist.

(2) Arten der Vervielfältigungsrechte:

Dem Kunden werden nach Inhalt des Angebots folgende Nutzungsrechte eingeräumt:

Concurrent User Lizenzen berechtigen den Kunden zur zeitgleichen Nutzung einer Softwarekomponente. Die Anzahl der notwendigen Concurrent User Lizenzen entspricht der Anzahl der gleichzeitigen Benutzersitzungen (Sessions). Eine Benutzersitzung ist das Laden der Softwarekomponente in den Arbeitsspeicher bzw. der Zugriff auf eine zentrale Ressource (Server, Service, Prozess, Repository, Datenspeicher, Hardware etc.).

Named User Lizenzen berechtigen den Kunden eine bestimmte Anzahl von Benutzern namentlich in einer Benutzerverwaltung festzulegen, die zeitgleich eine Softwarekomponente nutzen dürfen bzw. auf eine zentrale Ressource (Server, Service, Prozess, Repository, Datenspeicher, Hardware etc.) zugreifen dürfen.

Server Lizenzen berechtigen den Kunden eine zentrale Ressource (Server, Service, Prozess, Repository, Datenspeicher, Hardware etc.) nutzen zu dürfen. Im Falle einer Softwarekomponente ist Nutzen die dauerhafte Speicherung/das Laden in den Arbeitsspeicher. Eine Server Lizenz kann nur in Verbindung mit entsprechenden Concurrent User oder Named User Lizenzen lizenziert werden.

Einzelplatzlizenzen: Diese Lizenzen ermöglichen es dem Kunden, die Software permanent auf einem geeigneten Medium eines Arbeitsplatzrechners (sic. Einem Rechner, der nicht für die zentrale Bearbeitung der Daten benötigt wird) permanent zu installieren und in den Arbeitsspeicher dieses Rechners zu laden. Der Kunde erhält keine concurrent enterprise Lizenzen, die ihn zur Anfertigung einer beliebigen Anzahl von Kopien der Software – gleich ob dauerhaft oder zeitweilig – berechtigen.

(3) Die Software Produkte dürfen nicht in ein Netzwerk oder auf eine andere Hardware-Konfiguration, bei der sie für mehr als die vereinbarte Anzahl von

FINARIS
Allgemeiner Teil der Vertragsbedingungen
und Lizenzbestimmungen.

Arbeitsplätzen zugänglich sind, kopiert oder installiert werden. Der Kunde kann ggf. Zusatzlizenzen erwerben, die ihm die zeitgleiche Nutzung der Software Produkte (in einem Netzwerk o. ä.) gestatten.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die erforderliche Anzahl von Sicherungskopien anzufertigen. Bei jeder Vervielfältigung sind die einprogrammierten Urheberrechts- und sonstigen Schutzrechtshinweise in die Kopie zu übernehmen. Die Vervielfältigung der nicht in den Computerprogrammen enthaltenen Teile der Dokumentation und sonstiger Begleitmaterialien - auch zu Sicherungszwecken - ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von FINARIS zulässig. Soweit Sicherungskopien als Ersatz für Originalversionen der Software Produkte genutzt werden, gelten diese Lizenzbedingungen.

§ 13 Beschränkungen der Nutzungsrechte

(1) Soweit diese Lizenzbedingungen nicht etwas anderes regeln, ist der Kunde nicht berechtigt, die Software Produkte abzuändern, zu bearbeiten, zu übersetzen, zu portieren, zurückzuentwickeln, zu disassemblieren, zu dekompileieren oder durch sonstige Eingriffe in die Software Produkte deren Quellcode zu ermitteln, es sei denn, dies ist durch zwingende gesetzliche Regelungen ausdrücklich erlaubt.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, auftretende Programmfehler selbst zu berichtigen, solange die FINARIS oder von ihr autorisierte Dritte die Fehlerbeseitigung zu marktüblichen Bedingungen anbieten.

(3) Benötigt der Kunde zusätzlich zu den in der Dokumentation enthaltenen Angaben weitere Informationen zur Herstellung der Interoperabilität der Software Produkte mit unabhängig geschaffenen anderen Computerprogrammen, so wird es zunächst eine dahin gehende Anfrage an die FINARIS richten. Diese behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Urhebergesetzes unberührt.

(4) Die Erteilung von Unterlizenzen ist ausgeschlossen.

(5) Dritten die Nutzung der Software im Internet oder externen Netzwerken (§ 19a UrhG) zu ermöglichen, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der FINARIS erlaubt.

§ 14 Geheimhaltungs- und Sicherungspflichten

Der Kunde hat die Software Produkte angemessen gegen Zugriff Unbefugter zu sichern und sicherzustellen, dass Personen, die Zugang zu den Software Produkten haben, die Lizenzbedingungen und Nutzungsbeschränkungen beachten.

- **Abschnitt II - Regelungen für die Übertragung der Nutzungsrechte auf Dauer -**

FINARIS
Allgemeiner Teil der Vertragsbedingungen
und Lizenzbestimmungen.

§ 15 Umfang der Nutzungsrechte

(1) Anzahl und Umfang der zu übertragenden Nutzungsrechte ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot/ Auftragsbestätigung. Der Kunde erwirbt das weltweite einfache, nicht-ausschließliche Recht, die vertragsgegenständliche Software zu nutzen, d. h. in dem vertraglich vereinbarten Umfang in den Arbeitsspeicher der Rechner zu laden und in dem vereinbarten Umfang permanent auf Massenspeichern zu installieren. Weitere Nutzungsrechte werden nicht übertragen.

(2) Die Nutzungsrechte werden vorbehaltlich der vollständigen und vorbehaltlosen Zahlung der aus dem Vertrag für die Überlassung der Software zu zahlenden Forderungen zeitlich unbeschränkt übertragen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Nutzung durch den Kunden durch FINARIS geduldet und kann nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung jederzeit gekündigt werden.

§ 16 Weitergabe der Software

Der Kunde ist zur entgeltlichen Weitergabe der Software nicht berechtigt, wenn er diese gekauft hat.

§ 17 Softwarereleases für den Wartungsvertrag

(1) Der Umfang der Nutzungsrechte an den Releases, die dem Kunden im Rahmen des Softwarewartungsvertrags geliefert werden, bleibt von einer Kündigung des Softwarewartungsvertrags unberührt.

(2) Das Nutzungsrecht an den Programmversionen, die durch die gelieferten Releases technisch ersetzt werden, erlischt spätestens einen Kalendermonat nach Installation der gelieferten Programme beim Kunden.

- **Abschnitt III: Regelungen für die zeitliche begrenzte Übertragung der Nutzungsrechte gegen Entgelt –**

§ 18 Umfang der Nutzungsrechte

(1) Anzahl und Umfang der zu übertragenden Nutzungsrechte ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot/ Auftragsbestätigung. Die FINARIS räumt dem Kunden das einfache Nutzungsrechte ein, das überlassene Programm sowie die sonstigen Komponenten der Software zum vorausgesetzten vertraglichen Zweck nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen befristet für die Dauer dieses Vertrages zu vervielfältigen, d. h. in den Arbeitsspeicher eines Computers zu laden oder permanent auf einem Datenträger zu speichern. Weitergehende Rechtseinräumungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der FINARIS.

(2) Der Kunde ist grundsätzlich berechtigt, das Programm innerhalb eines klar beschriebenen Netzwerks, zu dem nur der Kunde oder im Falle der Nutzung des Programms im Rahmen des ASP nur sein Provider Zugriff hat, auf einem dort

FINARIS
Allgemeiner Teil der Vertragsbedingungen
und Lizenzbestimmungen.

bezeichneten Server und der vereinbarten Anzahl von Arbeitsplatzrechnern (Clients) zu nutzen. Die Nutzung des Programms auf weiteren Servern bzw. auf mehr als den in vereinbarter Anzahl von Clients ist unzulässig, es sei denn, FINARIS stimmt dem ausdrücklich zu. FINARIS kann seine Zustimmung von der Entrichtung einer zusätzlichen angemessenen Vergütung abhängig machen.

(3) Ist die Nutzung des Programms auf einem der Rechner (Client bzw. Server) dem Kunden zeitweise, insbesondere wegen Störungen oder wegen Reparatur- bzw. Wartungsarbeiten nicht oder nur eingeschränkt möglich, so ist der Kunde berechtigt, das Programm übergangsweise auf einem Austausch-Rechner zu nutzen. Bei einem dauerhaften Wechsel des Rechners ist die Nutzung des Programms auf dem neu eingesetzten Rechner zulässig; das Programm ist auf dem zuvor eingesetzten Rechner vollständig zu löschen.

(4) Das Nutzungsrecht an den Programmversionen, die durch die gelieferten Releases technisch ersetzt werden, erlischt spätestens einen Kalendermonat nach Installation der gelieferten Programme beim Kunden.

§ 19 Überlassung der Software an Dritte

(1) Der Kunde ist nur mit Zustimmung der FINARIS dazu zu berechtigen, die Software Dritten zu überlassen.

(2) Nur mit Zustimmung von FINARIS darf das Programm von dem Kunden zum ASP verwendet werden, wenn damit Dateien verarbeitet oder erstellt werden sollen, die nicht ausschließlich dem Kunden zustehen. Die Erstellung, Ver- oder Bearbeitung von kundenfremden Daten ist verboten.

(3) Die unselbständige Nutzung durch die Arbeitnehmer des Kunden bzw. sonstige dem Weisungsrecht des Partners unterliegende Dritte im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs ist zulässig.

- **Abschnitt IV: Regelungen für die zeitliche begrenzte Übertragung der Nutzungsrechte ohne Entgelt** -

§ 20 Evaluierungslizenzen

(1) Dem Kunden wird das einfache, räumlich unbeschränkte, zeitlich auf die Dauer des vereinbarten Testzeitraumes begrenzte Nutzungsrecht für die Software übertragen. Das Recht umfaßt nur die Befugnis, das Programm auf einem geeigneten, zur dauerhaften Speicherung vorgesehenen Medium eines Computers zu installieren und vorübergehend in dessen Arbeitsspeicher zu vervielfältigen und so zu benutzen. Es wird kein anderes Nutzungsrecht übertragen.

(2) Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung von FINARIS nicht berechtigt, das Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen oder diesem Nutzungsrechte einzuräumen.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, die Software und Dokumentationen ohne ausdrückliche

FINARIS

Allgemeiner Teil der Vertragsbedingungen und Lizenzbestimmungen.

schriftliche Einwilligung von FINARIS weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen.

(4) Zweck der Rechtsübertragung ist es, den Kunden in die Lage zu versetzen, das Programm eine begrenzte Zeitdauer zu erproben.

(5) Nach Ablauf dieser Zeit ist der Kunde verpflichtet, die Testversion umgehend, spätestens jedoch nach 5 Arbeitstagen, nebst sämtlichen Kopien zu löschen, es sei denn, der Kunde hat zu dem Zeitpunkt ein weiterführendes Nutzungsrecht an der Software erworben. Auf Anfrage von FINARIS ist das Löschen schriftlich zu bestätigen. Bleibt die Bestätigung aus, ist von einer Nutzung auszugehen, die gemäß den FINARIS Preislisten zu entgelten ist.

(6) FINARIS kann das überlassene Nutzungsrecht jederzeit verlängern oder vor Ablauf der Frist kündigen.

(7) Die Haftung und Gewährleistung für die kostenlos überlassene Software richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. § 6 des Teil A kommt nicht zur Anwendung.

_____, den _____

Stempel/Unterschrift Kunde

Frankfurt , den _____

FINARIS GmbH
Frankfurt

§ 1 Vertragsbestandteile und Definitionen

Vertragsbestandteile sind:

- (a) Das/die letzte aktuelle schriftliche Angebot/Auftragsbestätigung der FINARIS GmbH.
- (b) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FINARIS,
 - Teil A – Allgemeine Regelungen und Lizenzbestimmungen
 - Teil D – Regelungen für den Datenschutz.
- (c) Dieser Vertragstext. Dieser Vertragstext beinhaltet die speziellen Regelungen. Die Regelungen der Teile A und D der AGB der FINARIS sind ergänzend heranzuziehen.
- (d) Die Anlage 1, die den Bestand der jeweils zur Miete überlassenen Software dokumentiert.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Mietvertrag umfaßt folgende Leistungen

- a.) FINARIS vermietet dem Kunden für die Laufzeit dieses Vertrags die in der Anlage **(AX-Miete)** bezeichnete Software. Gegenstand der Miete ist die jeweils aktuelle Version der Software. Der Kunde hat die Verpflichtung, die jeweils letzte überlassene Version zu installieren oder installieren zu lassen. Die dem Kunden und dem Kunden überlassenen Nutzungsrechte beziehen sich nur auf diese Version. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die neue dem Kunden gelieferte Version der Software mit Mängeln behaftet ist, die ein Arbeiten mit der neuen Version unzumutbar machen.
- b.) (aa.) Dem Kunden wird die Software samt der erforderlichen Nutzungsrechte an der Software für die jeweilige Laufzeit gem. § 4 Abs. 2 des Vertrags zur Miete überlassen. Die Übertragung der Nutzungsrechte richtet sich nach der EULA von FINARIS.
- (bb.) Der Funktionsumfang des Programms sowie die Hard- und Software-Einsatzbedingungen ergibt sich aus der Benutzerdokumentation, die dem Programm beiliegt. In dieser ist außerdem die Systemumgebung (Clients, Server und Netzwerk) beschrieben, in der das Programm genutzt werden darf.
- (cc.) Die Software wird zum eigene Gebrauch überlassen: Der Kunde ist nicht berechtigt, anderen Dritten Rechte zur Untervermietung oder zur Unterlizenzierung einzuräumen. Der Kunde darf anderen auch keine Rechte zur Bearbeitung fremder – nicht kundeneigener Daten – einräumen oder anderen die Nutzung der Software im ASP erlauben. Nur durch eine gesondert zu erteilende Zustimmung von FINARIS in schriftlicher Form werden dem Kunden Rechte übertragen, die es ihm ermöglichen, die Software im ASP oder zu nutzen oder Unterlizenzen zu erteilen.
- b.) Die Software wird für die Laufzeit des Vertragsverhältnisses laufend aktualisiert und fortentwickelt. Dabei gilt:
 - aa.) FINARIS wird die gepflegten Programme an sich ändernde gesetzliche

FINARIS
AGB Teil D
Bestimmungen für die Miete

Regelungen im Rahmen ihrer betrieblichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten innerhalb einer angemessenen Frist anpassen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Anpassung für FINARIS mit unzumutbaren Arbeiten verbunden ist. In einem derartigen Fall wird die Anpassung nur gegen eine entsprechende zusätzliche Vergütung vorgenommen.

bb.) FINARIS stellt dem Kunden die Updates/Upgrades der zu pflegenden Software zur Verfügung, sofern diese verfügbar und erforderlich sind. Enthalten ist ebenfalls die Ergänzung der Softwaredokumentation.

c.) aa.) Die weitergehende Anpassung an geänderte spezielle Nutzungserfordernisse des Kunden ist nicht Teil der geschuldeten Leistung.

bb.) Ebenso wenig enthalten ist die Überlassung von major releases, die wesentliche programmtechnische Änderungen und Verbesserungen beinhalten. Solche major releases sind dadurch gekennzeichnet, daß die Versionsnummer links vom Komma geändert ist (also von 5 auf 6 etc.). Die Überlassung solcher major releases ist vom Kunden mit einem gesonderten Vertrag zu beauftragen.

(2.) Fehlerbehebung im Rahmen des Service Level Agreement

a.) Definitionen:

(aa) Reaktionszeit

Zeitraum vom Eingang der Meldung der Fehlermeldung durch den Kunden bis zum Beginn der Fehlerbeseitigung mit der ersten Statusmeldung an den meldenden Kunden.

(bb) Fehlerbeseitigungszeit

Zeitraum vom Eingang der Fehlermeldung bei FINARIS bis zum Abschluß der Fehlerbeseitigung oder zumindest Installation einer für den Kunden zumutbaren Umgehungsmöglichkeit. Sie wird über die Prioritäten dargestellt, die nur eine angestrebte Problembehebungszeit festlegen, da die Fehlerbeseitigung aufgrund der unterschiedlichen Komplexität der Fehler nicht in jedem Fall innerhalb eines fest definierten Zeitrahmens erbracht werden kann. Der Kunde hat auf jeden Fall das Recht, dass die Fehlerbeseitigung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens stattfindet.

(cc) Service Level

Die Durchführung der Fehlerbeseitigung erfolgt zu den regulären Geschäftszeiten von FINARIS von Montag bis Freitag 09:00 Uhr bis 17.00 Uhr (MEZ+ 1, Berlin).

Es gelten die Feiertagsregelungen des Bundeslandes Hessen.

(3) Fehlerkategorien und Reaktionszeiten

(a) Fehlerklassen

(aa) Betriebsverhindernde Fehler

Die betriebliche Nutzung des Programms durch den Kunden ist entweder unterbrochen oder so schwerwiegend gestört, dass der Kunde seinen Betrieb nicht zumutbar aufrechterhalten kann.

(bb) Betriebsbehindernde Fehler

FINARIS
AGB Teil D
Bestimmungen für die Miete

Wichtige Funktionen des Programms sind, ohne dass eine zufrieden stellende Fehlerbeseitigung oder zumindest eine Umgehungslösung zur Verfügung steht, nicht verfügbar. Die Implementierung oder die betriebliche Nutzung des Programms durch den Kunden ist zwar nicht unterbrochen, dennoch gibt es ernsthafte Auswirkungen auf die wirtschaftliche Produktivität des Kunden.

(cc) Betriebseinschränkende Fehler

Wichtige Funktionen des Programms sind nicht verfügbar, es steht jedoch eine Umgehungslösung zur Verfügung oder weniger bedeutsame Funktionen sind, ohne dass eine zumutbare Umgehungslösung zur Verfügung steht, nicht verfügbar. Der Betrieb des Kunden ist ungeachtet der eingesetzten Umgebung oder des eingesetzten Produktes lediglich von geringfügigen Beeinträchtigungen der Funktionalität betroffen.

(dd.) Sonstige Fehler, unwesentliche Fehler, leichte Fehler

Diese Fehler sind Mängel, die keine entscheidende Auswirkung auf die Nutzbarkeit der Software haben. Solche Fehler werden im Rahmen der normalen Weiterentwicklung der Software in einem der nächsten Releases behoben.

(b) Reaktionszeiten

Level	Definition	Leistung FINARIS
1	Betriebsverhindernder Fehler	<ul style="list-style-type: none"> Reaktionszeit: Spätestens am nächsten Werktag nach Eingang der Fehlermeldung innerhalb der regulären Geschäftszeiten. Fehlerbehebungszeit: FINARIS wird mit der Fehlerbehebung innerhalb eines Werktages beginnen und solange Mitarbeiter einsetzen, bis eine Fehlerbeseitigung erfolgt oder eine für den Kunden zumutbare Umgehungslösung gefunden wurde.
2	Betriebsbehindernde Fehler	<ul style="list-style-type: none"> Reaktionszeit: Spätestens am übernächsten Werktag nach Eingang der Fehlermeldung innerhalb der regulären Geschäftszeiten. Fehlerbeseitigungszeit: FINARIS wird mit der Fehlerbehebung innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang der Fehlermeldung beginnen und solange Mitarbeiter einsetzen, bis eine Fehlerbeseitigung oder zumindest eine für den Kunden zumutbare Umgehungslösung gefunden wurde.
3	Betriebseinschränkende Fehler	<ul style="list-style-type: none"> Reaktionszeit: Innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Fehlermeldung. Fehlerbehebungszeit: FINARIS wird eine erste Antwort zu den Wünschen nach ergänzenden Informationen oder Klarstellung zur Dokumentation innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Fehlermeldung zur Verfügung stellen und eine Umgehungslösung sowie Programmverbesserungen gegebenenfalls im Rahmen eines nachfolgenden <i>Releases</i> berücksichtigen.
4	Sonstige Fehler, unwesentliche Fehler,	<ul style="list-style-type: none"> Diese Fehler sind Mängel, die keine entscheidende Auswirkung auf die Nutzbarkeit der Software haben. Solche

FINARIS
AGB Teil D
Bestimmungen für die Miete

	leichte Fehler	Fehler werden im Rahmen der normalen Weiterentwicklung der Software in einem der nächsten Releases behoben.
--	----------------	---

(c) Auftretende Fehler werden im Rahmen der Fehlermeldung von den Parteien einvernehmlich in die unter Absatz 3 genannten Fehlerkategorien klassifiziert. Erzielen die Parteien kein Einvernehmen, entscheidet FINARIS über die Einordnung unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden.

§ 3 Überlassung, Installation, Beratung

(1) FINARIS stellt die Software auf einem FTP Server unter einer URL, die dem Kunden bekannt gegeben wird einschließlich der Dokumentation zum Download bereit. Die Lieferung ist erfüllt, wenn FINARIS dem Kunden einen Link mit der Internetadresse zur Verfügung gestellt hat und die Software dort abrufbar ist.

(2) Der Kunde installiert die Software und alle nachfolgenden Releases selbst.

§ 4 Miete

(1) Die Höhe des monatlichen Mietzinses in der jeweils vertraglich festgelegten Höhe ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Miet-Bestellformular von FINARIS. Sie umfasst die unter § 1 Abs. 1 genannten Leistungen.

(2) Der Mietvertrag wird zunächst für eine Laufzeit von zwei Mietperioden geschlossen. Eine Mietperiode beträgt drei Monate. Der Vertrag beginnt mit dem ersten Tag des Monats, welcher dem Monat, in dem die Bestellung bei FINARIS eingeht, nachfolgt. Er verlängert sich automatisch um jeweils eine Mietperiode (3 Monate), wenn er nicht frist- und formgerecht gekündigt wird. Die Kündigung erfolgt form- und fristgerecht, wenn FINARIS die Kündigungserklärung für den jeweiligen Kunden mindestens 10 Tage vor dem Ende der jeweiligen Mietperiode schriftlich zugegangen ist.

(3) Teilkündigung: Der Kunde kann unter der in Abs. 2 S. 4 genannten Bedingungen die Kündigung auch über einzelne, programmtechnisch isoliert abrufbare Bestandteile der Software zum Ende der jeweiligen Mietperiode erklären. Er kann allerdings keine Teilkündigung über einzelne Bestandteile eines ihm als „Lizenzpackages“ überlassenen Programmpaketes erklären.

(4) Anmietung weiterer Lizenzen während der Laufzeit des Vertrags:

a.) Sofern der Kunde bereits RapidRep Produkte gekauft hat, kann er nur weitere Lizenzen (Einzelplatzlizenzen) hinzumieten. Der Mietvertrag wird über die Software abgeschlossen, mittels derer der Kunde Zugriffsrechte für die einzelnen Seats erhält. Die Laufzeit des Vertrags richtet sich nach § 4 Abs. 2.

b.) Sofern der Kunde bereits RapidRep Produkte mietet, können auch andere Programmbestandteile hinzugemietet werden. Die Laufzeit des Vertrags richtet sich nach § 4 Abs. 2. Allerdings beträgt abweichend zu § 4 Abs. 2 S. 1 die Mindestlaufzeit des Vertrags eine Mietperiode zuzüglich der Zeitspanne, die bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der Mietperiode vergeht, die für die diesem Vertrag anfänglich überlassene Software definiert ist.

§ 4 Mitwirkungspflichten

(1) Der Kunde wird FINARIS bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten unterstützen. Er wird insbesondere

- während der Vertragslaufzeit schriftlich einen Verantwortlichen benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt;

FINARIS kann verlangen, dass der Verantwortliche Schulungen in der Nutzung der gepflegten Programme nachweist. Fehlermeldungen haben nur durch den Verantwortlichen oder in seiner Abwesenheit durch seinen Vertreter zu erfolgen.

- bei Fehlermeldungen die aufgetretenen Symptome, die System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und – ggf. unter Verwendung vom Partner gestellter Formulare – FINARIS einen Fehler unter Angabe von für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen, beispielsweise Anzahl der betroffenen User, Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan geladener Drittsoftware, und Unterlagen melden;
- festgestellte Fehlfunktionen sind FINARIS auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung zu stellen.
- FINARIS im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften bei der Suche nach der Fehlerursache unterstützen und erforderlichenfalls seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den von FINARIS Beauftragten anhalten;
- den für die Durchführung der Software-Pflegeleistungen von FINARIS beauftragten Mitarbeitern Zugang zu den Rechnern gewähren, auf denen die gemieteten Programme gespeichert und/oder geladen sind;
- die von FINARIS erhaltenen Programme und oder Programmteile (Patches, Bugfixes) nach näheren Hinweisen von FINARIS einspielen und immer die von FINARIS übermittelten Vorschläge zur Fehlersuche und Fehlerbehebung einhalten;
- alle im Zusammenhang mit den gepflegten Programmen verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereithalten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglichen;
- ein Testsystem unterhalten, das seine als Produktivsystem genutzte Systemumgebung so gut wie möglich wiedergibt und jegliche Änderungen des Produktivsystems unverzüglich zu melden; und das Testsystem entsprechend an das Produktivsystem anzupassen. Der Kunde wird jegliche neu ausgelieferte Software zunächst auf dem Testsystem installieren und untersuchen, ob sich in der Testumgebung Fehler ereignen.

(2) Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, so ist FINARIS zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung ist FINARIS berechtigt das Mietverhältnis zu kündigen. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ende des Folgemonats.

§ 5 Übertragung der Nutzungsrechte

Die Übertragung der Nutzungsrechte richtet sich nach den Regelungen, die im Teil A, Abschnitt II der AGB der FINARIS festgelegt sind.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der Abgabepreis für die Software wird zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anhand der jeweils aktuellen Preisliste berechnet.

(2) Bei der Erstüberlassung der Software ist der Mietzins für zwei Mietperioden im Voraus fällig, wenn die Bestellung bei FINARIS eingegangen ist.

(3) Die Zahlung für die jeweilige kommende Mietperiode hat bis 30 Tage im Voraus zu erfolgen.

(4) Die Zahlung ist erfolgt, wenn FINARIS der fällige Mietzins vorbehaltlos zur Verfügung steht. Macht der Kunde und/oder der Kunde Mängel an der Software geltend, so kann der Kunde Ansprüche auf Minderung nur geltend machen, wenn die nach § 6 Abs. 5 S.4 dieses Vertrags genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung ist FINARIS 30 Tage nach Erklärung einer Fristsetzung berechtigt, dem Kunden für den Betrieb der Software benötigte Aktivierungskodes nicht auszuhändigen. Diese Keys werden benötigt, damit die Software in den Arbeitsspeicher der Rechner geladen werden kann. Ohne diesen Vorgang kann nicht mit der Software gearbeitet werden. 30 Tage nach Absenden dieser Nachricht wird FINARIS von der Pflicht zur rechtzeitigen Übersendung des erforderlichen Aktivierungskodes bis zur Zahlung der ausstehenden Raten befreit. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Kunde berechtigte Mängel an der Software geltend macht, diese in reproduzierbarer Weise belegt und sich auf sein Recht auf Minderung des Mietzinses beruft. FINARIS ist nicht verpflichtet, Aktivierungskodes zu übersenden, wenn Mängel der Software ihr gegenüber nicht unverzüglich in der beschriebenen Weise angezeigt werden. Zudem muß sich FINARIS keine Mängel entgegenhalten lassen, die sich aus einer Bearbeitung der Software durch den Kunden oder Dritte oder dadurch ergeben.

(6) FINARIS ist berechtigt, die Miete erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum Monatsende zu erhöhen, sofern und soweit sich seine für die Erhaltung der Mietsache anfallenden Kosten erhöht haben. Der Kunde hat das Recht, das Mietverhältnis innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Ankündigung einer Mieterhöhung zu kündigen. Bei einer Reduzierung der entsprechenden Kosten von FINARIS kann der Kunde nach Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist eine entsprechende Herabsetzung der Miete verlangen.

§ 7 Rechte des Kunden bei Bestehen von Mängeln

(1) FINARIS ist verpflichtet, Mängel an der überlassenen Software einschließlich der Dokumentation zu beheben.

(2) Die Behebung von Mängeln erfolgt zunächst nach Wahl von FINARIS durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

(3) Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen

FINARIS
AGB Teil D
Bestimmungen für die Miete

Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn FINARIS ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von FINARIS verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist. Eine Kündigung oder die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen, wenn lediglich nicht wesentliche, geringfügige Mängel vorliegen. Das Recht des Kunden in diesen Fällen zu mindern, bleibt unbenommen.

(4) Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung FINARIS Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für FINARIS unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Kunden bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536 a Abs. 2 BGB, berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

(5) FINARIS kann nach billigem Ermessen bestimmen, ob die programmtechnischen Leistungen auch durch Überlieferung neuer Releases (einschließlich Updates oder Upgrades des gepflegten Programms) durch Auftragserteilung an Dritte oder durch Hinweise an das Personal des Kunden zur Eingabe von Programmänderungen oder der Änderung von Programmparametern erbracht werden. Die Erfüllung in Form von Updates oder Upgrades kann der Kunde ablehnen, wenn diese nicht die gleiche Kompatibilität und Funktionalität aufweisen wie das ersetzte Programm. Dies gilt auch, wenn die Umstellung auf die angebotene fehlerfreie Version mit unzumutbaren Kosten für den Kunden und/oder den Kunden verbunden wäre.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

(1) Die verschuldensunabhängige Haftung FINARIS nach § 536 a Abs. 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen, sofern FINARIS lediglich fahrlässig gehandelt hat.

(2) FINARIS haftet bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre; diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung FINARIS im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(4) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des Teil A, § Verweis und der jeweiligen individuellen Vereinbarung (Angebot / Auftragsbestätigung).

§ 9 Vertragslaufzeit, Beendigung des Mietverhältnisses

(1) Die Laufzeit des Mietvertrags richtet sich nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrags.

FINARIS
AGB Teil D
Bestimmungen für die Miete

(2) Die Kündigungsrechte des Kunden nach § 4 Abs.4 sowie nach § 7 Abs. 3 dieses Vertrages bleiben unberührt.

(3) Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 Rückgabe

(1) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde erstellte Kopien des von FINARIS überlassenen Programms vollständig und endgültig zu löschen.

(2) Es obliegt dem Kunden, für eine Sicherung der Daten zu sorgen. FINARIS wird dem Kunden bei der Realisierung einer Lösung behilflich sein, mittels derer die von dem Kunden erstellten und bearbeiteten Daten auch nach Beendigung des Vertrags von dem Kunden ausgelesen werden können. FINARIS wird dem Kunden nach gesonderter Vereinbarung hierzu geeignete Systeme überlassen.

(3) Jede Nutzung der Software nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist unzulässig.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Gewährleistung des Datenschutzes.

(2) Vertragsbestandteile sind:

(a.) Dieser Vertragstext.

(b.) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FINARIS, Teil A, Allgemeiner Teil und Lizenzbestimmungen.

(3) Im Falle von Widersprüchen gehen die in diesem Vertragstext genannten Regelungen denen des Teil A vor. Die Regelungen des Teil A enthalten allgemeine Regelungen, die hier nicht aufgeführt wurden, um Wiederholungen zu vermeiden.

§ 2 Grundsätze

(1) Die FINARIS ist verpflichtet, die Vertraulichkeit von Kundendaten zu wahren. Sie ist insbesondere zur Einhaltung aller für den Datenschutz und die Datenverarbeitung geltenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet und wird die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen laufend überwachen.

(2) Die FINARIS wird die ihr zur Verfügung gestellten oder ihr im Rahmen der Erfüllung der übertragenen Aufgaben bekannt gewordenen Kundendaten ausschließlich auf der Basis dieses Vertrages und zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben verwenden. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung/Nutzung der Kundendaten zu anderen Zwecken ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Die FINARIS hat durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen die übermittelten Daten vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Dies umfasst insbesondere den Schutz gegen unbefugte oder zufällige Vernichtung, zufälligen Verlust, technische Fehler, Fälschung, Diebstahl, widerrechtliche Verwendung, unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen und andere unbefugte Bearbeitungen. Auf Verlangen hat die FINARIS die entsprechenden Maßnahmen gegenüber dem Kunden nachzuweisen. Die FINARIS wird zur Löschung, Verarbeitung oder Archivierung bestimmte Datenträger auch während des Transports gegen unberechtigte Einsichtnahme und Verlust schützen.

(4) Die FINARIS verpflichtet sich, dem Kunden über die übertragenen Aufgaben regelmäßig sowie im Falle der Identifizierung von Fehlern oder Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung unverzüglich zu informieren und die weitere Behandlung mit dem Kunden abzustimmen.

(5) Die FINARIS erklärt, dass sie einen Beauftragten für den Datenschutz (DSB) schriftlich bestellt hat. Der DSB hat die Ausführung des BDSG und anderer Vorschriften über den Datenschutz im Blick auf das Auftragsverhältnis bei der FINARIS sicherzustellen.

(6) Sämtliche vorgenannten Rechte und Pflichten bestehen nach Beendigung

FINARIS
AGB Teil E
Bestimmungen zum Datenschutz

dieses Projektvertrages für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren fort, beginnend mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem dieser Projektvertrag beendet wird. Relevante Unterlagen müssen ebenso lange weiterhin verfügbar bleiben.

§ 3 Personenbezogene Daten

Soweit bei der Erbringung der in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen personenbezogene Daten durch die FINARIS verarbeitet werden, erfolgt dies in Form der Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 Abs. 5 BDSG.

§ 4 Verarbeitung der Daten

Bei der Verarbeitung von Daten, das heißt bei deren Speicherung, Änderung, Übermittlung, Sperrung und/oder Löschung, ist die FINARIS gemäß § 11 BDSG verpflichtet, ausschließlich den Weisungen des Kunden zu folgen. Weisungen bedürfen der Schriftform. Ohne entsprechende Weisungen darf die FINARIS die ihr überlassenen Daten weder für ihre eigenen Zwecke noch für Zwecke Dritter verarbeiten.

§ 5 Verantwortlichkeit

Für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -nutzung gemäß den Vorschriften des BDSG, des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und/oder den sonstigen einschlägigen Datenschutzbestimmungen sowie für die Wahrnehmung der Rechte der Beteiligten ist allein der Kunde verantwortlich. Die FINARIS hat den Kunden hierbei in geeigneter Weise zu unterstützen.

§ 6 Störungen

Die FINARIS hat den Kunden bei Störungen, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen und anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung von Daten unverzüglich zu informieren.

§ 7 Kontrolle

(1) Der Kunde ist berechtigt, die Ausführung der Bestimmungen des BDSG, des TKG und/oder sonstiger einschlägiger Datenschutzbestimmungen sowie der Datensicherungsmaßnahmen zu kontrollieren. Die Kontrollmaßnahmen dürfen nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten in den Betriebsräumen der FINARIS erfolgen. Dabei ist der Kunde berechtigt, Einsicht in die von der FINARIS geführten Unterlagen und Datenträger zu nehmen, soweit diese die von dem Kunden übermittelten Daten betreffen. Die Kontrollmaßnahmen werden ausschließlich vom betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Kunden vorgenommen. Sofern der Datenschutzbeauftragte bei der Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Informationen über die FINARIS erhält, die über das zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Maß hinausgehen, ist er auch gegenüber dem Kunden gegenüber zur Geheimhaltung verpflichtet.

FINARIS
AGB Teil E
Bestimmungen zum Datenschutz

(2) Muss der FINARIS zu dem Zweck der Leistungserbringung außerhalb der Räume des Kunden Zugriff auf personenbezogene Daten oder schützenswerte Unternehmensdaten eingeräumt werden, so ist der Kunde berechtigt, den notwendigen ordnungsgemäßen Umgang mit den Daten jederzeit zu kontrollieren.

§ 8 Neue Anforderungen

Sollten neue gesetzliche Anforderungen eine Änderung dieser Datenschutzbestimmungen erforderlich machen, so werden die Parteien sich unverzüglich in der Weise einigen, dass den gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen wird.

§ 9 Rechte an den Daten

Die FINARIS erwirbt keine Rechte an den von des Kunden im Rahmen der Durchführung dieses Projektvertrages gespeicherten Daten, insbesondere den personenbezogenen Daten Dritter.

§ 10 Nutzung der Daten

Die FINARIS wird die personenbezogenen Daten im Sinne des BDSG bzw. TKG, die sie im Zusammenhang mit ihrer Verarbeitung erlangt, ausschließlich zum Zweck der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Projektvertrag verarbeiten und nutzen.

§ 11 Mitarbeiter

Die FINARIS ist verpflichtet, ausschließlich Mitarbeiter und Subunternehmer einzusetzen, die im Mindestumfang von § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet sind und deren Verpflichtung auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die FINARIS unter diesem Projektvertrag fortbesteht.

§ 12 Herr der Daten

Der Kunde bleibt sowohl im vertragsrechtlichen als auch im datenschutzrechtlichen Sinne „Herr der Daten“. Ob und in welchem Umfang Dritte Daten eingeben oder auf solche zugreifen, bleibt allein in der Disposition des Kunden. Soweit der Kunde Dritte insoweit zur Nutzung von Daten zulässt, wird er für eine entsprechende Organisation der Berechtigungsverwaltung, der Passwortvergabe etc. sorgen und die FINARIS insoweit informieren. Die Herrschaft auch über diese Informationen und Daten, betreffend den Zugang Berechtigter bzw. die Verhinderung des Zugangs Unberechtigter, steht dem Kunden jederzeit zu.

§ 13 Herausgabe der Daten

Als Alleinberechtigte hinsichtlich der Daten ist der Kunde jederzeit während des Vertragsverhältnisses berechtigt, schriftlich die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten zu verlangen, insbesondere des zuletzt gezogenen Backups, und verpflichtet, die hierdurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

§ 14 Ende der Nutzungsberechtigung

(1) Im Fall der Beendigung der Vertragsbeziehung ist die FINARIS nicht weiter berechtigt, die Daten zu nutzen. Sie wird sie in einem üblichen Format herausgeben. Die FINARIS wird die Löschung bei ihr verbleibender Kopien der Daten anschließend unverzüglich vornehmen und dem Kunden auf Verlangen in geeigneter Form nachweisen, soweit nicht der Löschung gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. In diesem Fall gelten die in diesem Vertrag geregelten Einsichts- und Kontrollrechte fort.

(2) Gleichgültig, aus welchem Grund das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien endet, steht der FINARIS kein Zurückbehaltungsrecht an den Daten oder Unterlagen zu.

§ 15 Freistellung

Soweit die FINARIS eine der Verpflichtungen dieses Vertrags verletzt und Dritte infolge dieser Verletzung Ansprüche gegen den Kunden geltend machen, wird die FINARIS den Kunden von diesen Ansprüchen freihalten und dem Kunden den ihm entstehenden Schaden - einschließlich der Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung - ersetzen.

§ 16 Datensicherheit

(1) Soweit die FINARIS als Auftragsdatenverarbeiter tätig ist, trägt sie nach § 11 BDSG für die ordnungsgemäße Durchführung der mit dem Kunden vereinbarten und nach § 9 BDSG einschließlich der Anlagen zu § 9 BDSG zu treffenden technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen Sorge. Diese Verpflichtung der FINARIS bezieht sich insbesondere auch auf die logische und physische Datensicherheit.

(2) Die Parteien verpflichten sich, beim Einsatz von Software, deren Betrieb in ihren Verantwortungsbereich fällt, durch entsprechende Maßnahmen, wie z. B. den Einsatz hinreichend qualifizierten Personals oder die Einhaltung bestimmter Verfahren, für eine ordnungsgemäße Anwendung zu sorgen. Sie verpflichten sich ferner, die anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung (GoD) zu beachten, geeignete Virenschutz-, Sicherungs- und Backupmaßnahmen zu treffen sowie sämtliche Maßnahmen in ihrer jeweiligen Leistungssphäre zu ergreifen, die zum Stand der Technik innerhalb des im vorliegenden Zusammenhang relevanten Teils der IT-Branche zu rechnen sind.

(3) Nicht mehr benötigtes Test- und Ausschussmaterial, das im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags anfällt und sich im Verfügungsbereich der FINARIS befindet, wird unter Beachtung notwendiger Sicherungsmaßnahmen von der FINARIS vernichtet.

(4) Die Parteien verpflichten sich, keinem Unbefugten die ihnen zur Nutzung der Systeme der anderen Partei zugeteilten Zugriffsberechtigungen einzuräumen oder auch nur bekannt zu geben.

FINARIS
AGB Teil E
Bestimmungen zum Datenschutz

(5) Die Benutzung von Test-, Abnahme- und Produktionsdaten durch die FINARIS ist außerhalb der Maßgaben dieses Vertrages nicht zulässig. Zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit vereinbaren die Parteien die strikte Trennung von Test-, Abnahme- und Produktionsdaten. Soweit es sich um personenbezogene Daten nach dem BDSG handelt, dürfen Echtdateien nur nach Veränderung dergestalt, dass eine Zuordnung zu Personen oder bestimmbar Personen nicht möglich ist, in Testumgebungen verwendet werden.